

21.04.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3206 vom 12. März 2009
der Abgeordneten Monika Düker, Barbara Steffens Grüne
und Thomas Kutschaty SPD
Drucksache 14/8788

Ist NRW auf dem Weg zu einer Zwei-Klassen-Justiz?

Die Justizministerin hat die Kleine Anfrage 3206 mit Schreiben vom 20. April 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit Gesundheit und Soziales wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach unseren Informationen ist in letzter Zeit vermehrt BezieherInnen von Arbeitslosengeld II die Ausstellung eines Beratungshilfescheines (BRH) durch die RechtspflegerInnen an den Amtsgerichten in NRW (insbesondere am Amtsgericht Mönchengladbach) verwehrt worden. Das Amtsgericht Mönchengladbach beispielsweise begründet diese Vorgehensweise damit, dass die Arbeitsgemeinschaften für Beschäftigung (ARGE) eine verfassungsrechtlich garantierte Pflicht zur Beratung hätten und die BezieherInnen von Arbeitslosengeld II dort eine umfassende rechtliche Beratung erhielten.

Mit dieser Praxis will man offensichtlich der immer größer werdenden Zahl von Beratungshilfeersuchen von BezieherInnen von Arbeitslosengeld II begegnen und diese Zahl reduzieren. Während im Jahr 2000 23.500 Anträge auf Beratungshilfe eingingen, waren es 2005 bereits über 42.500 und 48.309 Anträge mit einem Haushaltsvolumen von 80 Mio. Euro bundesweit für das Jahr 2007.

Gemäß der kritischen Einschätzung eines breiten Fachpublikums (z. B. Präsident des Landessozialgerichtes Essen, Dr. J. Brand, VdK-Landesvorsitzender U. Schmidt, Dt. Anwaltsverein) soll diese wachsende Zahl von Anträgen, die eine enorme Belastung der Länderhaushalte darstellt, durch eine Veränderung des Beratungshilferechts zurückgeführt werden. Zu diesem Zweck soll die bereits oben beschriebene Praxis der RechtspflegerInnen an den Amtsgerichten eine gesetzliche Grundlage bekommen:

Datum des Originals: 20.04.2009/Ausgegeben: 24.04.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zusammen mit Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt hat NRW im Oktober 2008 einen Gesetzesvorschlag (Drs-BR 648/08) in den Bundesrat eingebracht, durch den das Beratungshilferecht dementsprechend geändert werden soll.

Unverständlich ist es, warum bei schon geäußerten rechtlichen Bedenken nicht die bemängelte Praxis bei den RechtspflegerInnen geändert wird, sondern stattdessen diese rechtlich bedenkliche Praxis sogar noch gesetzlich legitimiert werden soll.

1. Hält die Landesregierung diese Vorgehensweise der RechtspflegerInnen am Amtsgericht Mönchengladbach für rechtmäßig?

Die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) sind nach § 24a des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) dem Rechtspfleger übertragen. Sie unterliegen der Weisungsfreiheit des Rechtspflegers gemäß § 9 RPfLG. Danach sind die Rechtspfleger sachlich unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Um auch nur den Anschein einer Einflussnahme auf die Beratungshilfeentscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Amtsgerichts Mönchengladbach zu vermeiden, ist es der Landesregierung verwehrt, die Rechtmäßigkeit ihrer diesbezüglichen Vorgehensweise zu beurteilen.

Der Präsident des Landgerichts Mönchengladbach hat berichtet, die Rechtspfleger des Amtsgerichts Mönchengladbach beachteten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung neben den persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Antragstellers auch die Regelung des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 BerHG, wonach Beratungshilfe dann gewährt werde, wenn „nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist.“ Eben diese Möglichkeit bestehe aber nach Auffassung der Rechtspfleger bei Streitigkeiten mit der ARGE aufgrund der Beratungs- und Informationspflicht nach § 14 SGB I. Demnach könne nach einhelliger Auffassung der Rechtspfleger in Angelegenheiten, die die ARGE betreffen, Beratungshilfe nur dann gewährt werden, wenn der Betroffene nachweise, dass eine durchgeführte Intervention bei der Beratungsstelle der ARGE keinen Erfolg gebracht habe. Die zuständigen Rechtspfleger hätten sich davon überzeugt, dass die Beratungsstelle der ARGE Mönchengladbach ihren Verpflichtungen aus § 14 SGB I nachkomme.

Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Beratungshilfe wird entsprechend ihrem subsidiären Charakter gemäß der bereits zitierten Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG seit Inkrafttreten des Beratungshilfegesetzes im Jahr 1981 nur gewährt, wenn nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die in Rechtsprechung und Literatur seit langem vertretene Auffassung ausdrücklich bestätigt, dass die Ablehnung von Beratungshilfe mit dem Verweis auf eine Behördenberatung als andere Hilfemöglichkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG den Rechtsuchenden nicht in seinen verfassungsgemäßen Rechten verletzt (Beschluss vom 12.06.2007 -1 BvR 1014/07-, NJW - RR 2007, 1369).

Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Bescheid einer Behörde nicht einverstanden sind, sollten sich daher grundsätzlich zunächst an die Behörde selbst wenden. Dies entspricht der allgemein anerkannten Verpflichtung staatlicher Behörden zur Beratung. Insbesondere im Sozialrecht bestehen umfassende Verpflichtungen zur Information, Auskunft und Beratung. So gibt § 14 SGB I dem Einzelnen einen Anspruch auf sozialrechtliche Beratung durch den sachlich, örtlich und funktional zuständigen Leistungsträger. Daneben ergibt sich auch aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB II eine besondere Beratungspflicht der Arbeitsgemeinschaften und der zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Mit Erlass vom 24. Juli 2008 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Beratungspflicht rechtskonform umzusetzen ist.

Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls. Sollte im konkreten Fall eine Behörde nicht zur Beratung bereit oder in der Lage sein, fehlt eine andere zumutbare Hilfemöglichkeit i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG, so dass Beratungshilfe zu bewilligen ist. Der von der Kleinen Anfrage erwähnte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts ändert hieran nichts. Nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach liegt eine solche, die Bewilligung von Beratungshilfe rechtfertigende Situation im Hinblick auf die Beratungsstelle der ARGE Mönchengladbach jedoch nicht vor.

2. *Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass auch die BezieherInnen von SGB II - Leistungen ausreichende rechtliche Beratungsmöglichkeiten haben?*

Das geltende Recht gewährleistet, dass auch die Bezieherinnen und Bezieher von SGB II – Leistungen ausreichende rechtliche Beratungsmöglichkeiten haben. Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Im Hinblick auf die Beratungshilfepraxis der Amtsgerichte ist nicht erkennbar, dass die Anforderungen und Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes zu Ungunsten der Rechtsuchenden zu eng angewandt oder ausgelegt werden. Im Übrigen ist der Landesregierung in Anbetracht der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers jegliche Einflussnahme verwehrt. Soweit die Beratungspraxis durch die sachlich, örtlich und funktional zuständigen Leistungsträger betroffen ist, wird auf die Ausführungen zu Frage 1 Bezug genommen.